

## Beschlussvorlage für Gemeinde Borrentin öffentlich

### Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Kinderspielplatzes in Wolkwitz

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 30.01.2025	
<i>Bearbeitung:</i> Maria Müller	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 20/25/023	
<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	Ö / N
Gemeindevorvertretung Borrentin (Entscheidung)	13.02.2025	Ö

#### Sachverhalt

Die Gemeinde beabsichtigt die Sanierung des vorhandenen Kinderspielplatzes in Wolkwitz auf dem Flurstück 6/50.

Gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für kommunale Investitionen in Kinderspielplätze (Spielplatzförderrichtlinie 2023 M-V) werden gegenwärtig vorrangig Vorhaben der grundhaften Erneuerung und Sanierung sowie auch die Neuerrichtung von Kinderspielplätzen gefördert. Dazu zählen u. a. die Anschaffung und Einrichtung von kindgerechten Spielplatz- und Bewegungsgeräten sowie von ergänzenden Ausstattungen (z. B. Sitzbänke, Abfallsammler, Fahrradständer), Baumaßnahmen und Pflanzungen zur Platzgestaltung, einschließlich flächenabgrenzender Maßnahmen wie Umzäunung und Heckenpflanzung, Planungsleistungen sowie erforderliche Gebrauchsabnahmen für die Erstabnahme von Kinderspielplätzen und Spielplatzgeräten. Die Höhe der Zuwendung nach der Spielplatzförderrichtlinie 2023 beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch nicht mehr als

- a) 10.000 Euro bei Gemeinden mit gesicherter oder eingeschränkter dauernder Leistungsfähigkeit,
- b) 12.500 Euro bei Gemeinden mit gefährdeter dauernder Leistungsfähigkeit,
- c) 15.000 Euro bei weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit, je Antrag.

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Sie sind formgebunden beim staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) bis zum 28. Februar des Jahres, in dem das Vorhaben durchgeführt werden soll, zu stellen.

Entsprechend der Leistungsfähigkeit der Gemeinde können Fördermittel in Höhe von maximal 12.500 € beantragt werden.

Zudem sind durch die Gemeinde Eigenmittel in Höhe von 3.100 € für diese Maßnahme im Haushalt 2025 bereitgestellt worden.

Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung nach der Spielplatzförderrichtlinie 2023 M-V ist u. a. das der Zuwendungsempfänger auch Eigentümer oder langfristig nutzungsberechtigte Besitzer der betreffenden Grundstücke sein muss oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens Eigentümer oder langfristig nutzungsberechtigte Besitzer werden. Die Nutzungsberechtigung muss mindestens den Zeitraum der Zweckbindungsfrist (hier: 10 Jahre) umfassen. Da es sich bei dem Flurstück

6/50 nicht um ein gemeindliches Flurstück handelt, ist hier zunächst zu prüfen ob diese Zuwendungsvoraussetzung erfüllt werden kann.

Die Vergabeart wird anhand von Wertgrenzen festgelegt.

Nach § 8 Abs. 4 UVgO i. V. m. § 5 Abs. 2 VGMinArbV M-V können Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 100.000 € (netto) im Rahmen einer Verhandlungsvergabe vergeben werden. Es sind nach § 12 Abs. 2 UVgO mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.

Gemäß § 3a Abs. 3 VOB/A i. V. m. § 5 Abs. 2 VgMinArbV M-V ist eine Freihändige Vergabe für Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 200.000 € (netto) zulässig. Gemäß § 3b VOB/A sind mind. drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevorvertretung beschließt die Sanierung des öffentlich zugänglichen Kinderspielplatzes in Wolkwitz bei gesicherter Finanzierung sowie Erfüllung aller Zuwendungsvoraussetzungen.

Die Gemeindevorvertretung beschließt für die Sanierung des öffentlich zugänglichen Kinderspielplatzes die Beantragung einer Zuwendung nach der Spielplatzförderrichtlinie 2023 M-V.

Die Gemeindevorvertretung beschließt für die Auftragsvergabe der Bauleistungen eine freihändige Vergabe sowie für die Liefer- und Dienstleistung eine Verhandlungsvergabe nach den geltenden Vergabevorschriften durchzuführen.

Zuschlagskriterium ist der Preis.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Unter dem Produktsachkonto 36600.09600000 stehen für das Projekt Spielplatz Wolkwitz finanzielle Mittel in Höhe von 15.600 € bei Bewilligung einer Zuwendung in Höhe von 12.500 € zur Verfügung.

### **Anlage/n**

Keine